

Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16,

gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 7 und 8,

gestützt auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr¹,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr², insbesondere auf Artikel 41 Absatz 2,

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

1. EINLEITUNG

1.1. Hintergrund

1. Am 28. November 2013 nahm die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung an („Vorschlag“)³ In der Begründung wird der Vorschlag als eine Maßnahme der in der Mitteilung der Kommission „Ein Binnenmarkt für Rechte des geistigen Eigentums: Förderung von Kreativität und Innovation zur Gewährleistung von Wirtschaftswachstum, hochwertigen Arbeitsplätzen sowie erstklassigen Produkten und Dienstleistungen in Europa“ dargelegten Strategie beschrieben⁴.
2. Erwägungsgrund 1 des Vorschlags besagt, dass der Begriff Geschäftsgeheimnisse in Form von „Geschäftsinformationen“ „über das technologische Wissen hinausgeht und auch Geschäftsdaten wie Informationen über Kunden und Lieferanten [...] einschließt“.

¹ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

² ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

³ COM(2013) 813 final.

⁴ KOM(2011) 287 endgültig.

3. Angesichts der eindeutigen Relevanz personenbezogener Daten für diesen Vorschlag ist es bedauerlich, dass der EDSB nicht, wie von Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 gefordert, konsultiert wurde. Die vorliegende Stellungnahme stützt sich daher auf Artikel 41 Absatz 2 dieser Verordnung.

1.2. Ziel des Vorschlags und Schwerpunkt dieser Stellungnahme

4. Der Vorschlag zielt darauf ab, ein ausreichendes und vergleichbares Rechtsschutzniveau innerhalb des Binnenmarkts in Fällen einer rechtswidrigen Aneignung von Geschäftsgeheimnissen sicherzustellen und gleichzeitig ausreichende Schutzmaßnahmen zur Verhinderung eines missbräuchlichen Verhaltens zu treffen. Auf diese Weise sollen Investoren angezogen und gebunden und das Vertrauen in die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen erhöht werden.
5. Der Vorschlag enthält Bestimmungen zum Begriff des Geschäftsgeheimnisses, zu den Umständen, unter denen Erwerb, Nutzung und Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen als rechtswidrig anzusehen sind, und zu Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfen, die dem Träger eines Geschäftsgeheimnisses an die Hand zu geben sind, falls dieses von Dritten rechtswidrig erworben, genutzt oder offengelegt wird⁵.
6. Laut Vorschlag müssten die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, um geheime Informationen, die rechtmäßig im Besitz natürlicher oder juristischer Personen sind, zu schützen. Rechtswidriger Erwerb, rechtswidrige Nutzung oder rechtswidrige Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses liegen bei fehlender Zustimmung des Trägers des Geschäftsgeheimnisses vor (Artikel 2 der vorgeschlagenen Richtlinie). Daher konzentriert sich der Vorschlag auf die Rechte des Trägers des Geschäftsgeheimnisses. Der Träger eines Geschäftsgeheimnisses, soweit er die Kontrolle über Informationen zu einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person besitzt, ist häufig ein für die Verarbeitung Verantwortlicher⁶, wie in Artikel 2 Buchstabe d der Richtlinie 95/46/EG definiert, und hat somit eine Reihe von Verpflichtungen gegenüber betroffenen Personen.
7. Die vorliegende Stellungnahme unterstreicht die Notwendigkeit, dass der Vorschlag insbesondere das Recht auf Privatsphäre und auf Schutz personenbezogener Daten der betroffenen Personen betrachtet, deren personenbezogene Daten einen Teil oder die Gesamtheit der betreffenden Geschäftsgeheimnisse ausmachen können.

2. ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

8. Der Vorschlag zeugt von einem willkommenen Bewusstsein für die Relevanz des Datenschutzes. In Erwägungsgrund 23 heißt es: *„Die Richtlinie wahrt die Grundrechte [...], die insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, namentlich das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, das Recht auf Schutz personenbezogener Daten [...]“*. Erwägungsgrund 24 bezieht sich speziell auf die Bedeutung dieser Rechte in Bezug auf Personen, *„die an einem Rechtsstreit [...]“* im Zusammenhang mit Geschäftsgeheimnissen *„[...] beteiligt sind“*. Artikel 8 Absatz 4 zur Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen im Verlauf von

⁵ Siehe Begründung des Vorschlags, Abschnitt 5.

⁶ Konkret heißt dies: *„natürliche oder juristische Person [...], die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet“*. Siehe auch Artikel 2 Buchstabe a und Artikel 2 Buchstabe b zu den Definitionen von *„personenbezogenen Daten“* und *„Verarbeitung personenbezogener Daten“* sowie Artikel 3 über den Anwendungsbereich der Richtlinie 95/46/EG.

Gerichtsverfahren verlangt ausdrücklich, dass jedwede Verarbeitung von Daten gemäß diesem Artikel im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG zu erfolgen hat.

9. Dennoch sind eine stärkere Präzisierung des Begriffs „Geschäftsgeheimnis“ und klarere Schutzmaßnahmen erforderlich, um die möglichen Auswirkungen des Vorschlags auf das Recht auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten angemessen zu behandeln⁷.

3. SPEZIFISCHE ANMERKUNGEN

3.1. Relevanz personenbezogener Daten für die Definition von „Geschäftsgeheimnis“

10. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der vorgeschlagenen Richtlinie wird ein Geschäftsgeheimnis wie folgt definiert: *„Informationen, die alle nachstehenden Kriterien erfüllen:*

- a) *sie sind in dem Sinne geheim, dass sie weder in ihrer Gesamtheit noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personenkreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich sind;*
- b) *sie sind von kommerziellem Wert, weil sie geheim sind;*
- c) *sie sind Gegenstand von den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen der Person, die die rechtmäßige Kontrolle über die Informationen besitzt“.*

11. Erwägungsgrund 1 präzisiert diese Definition und besagt, dass Geschäftsgeheimnisse auch „Know-how“ und „Geschäftsinformationen“ von Unternehmen umfassen: *„Dabei geht es um ein breites Spektrum von Informationen, das über das technologische Wissen hinausgeht und auch Geschäftsdaten wie Informationen über Kunden und Lieferanten, Businesspläne und Marktforschung und -strategien einschließt.“* Anhang 21 der Folgenabschätzung zur Erörterung der Auswirkung auf die Grundrechte ist deutlicher und besagt (S. 254): *Informationen, die als Geschäftsgeheimnisse gehalten werden (beispielsweise Listen von Klienten/Kunden, interne Datensätze mit Forschungsdaten oder anderen Daten), können personenbezogene Daten enthalten.*

12. Eine weitere Erörterung des Begriffs „Geschäftsgeheimnis“ findet sich unter Punkt 2.1.1 und in Anhang 4 der Folgenabschätzung zu dem Vorschlag; darin sind verschiedene alternative Definitionen und ähnliche Begriffe unterschiedlicher Gängigkeit aufgelistet. Es gibt ein Diagramm, mit dem versucht wird, Arten von „vertraulichen Informationen“ darzustellen: Geschäftsgeheimnisse werden hier als Untergruppe von „Geschäftsinformationen“ gezeigt, die sich wiederum von „personenbezogenen Informationen“ unterscheiden. (Dies scheint im Widerspruch zu der bereits zitierten Aussage in Erwägungsgrund 1 zum Vorschlag zu stehen). Es werden vier Kategorien des Begriffs „Geschäftsgeheimnis“ beschrieben, nämlich Geheimnisse in Verbindung mit hochspezifischen Produkten, Technologiegeheimnisse, strategische Geschäftsinformationen (einschließlich Kundenlisten) und private Zusammenstellungen individueller Punkte öffentlich zugänglicher Informationen.

⁷ Siehe beispielsweise Punkt 14 dieser Stellungnahme, in dem vorgeschlagen wird, Artikel 8 Absatz 4 durch einen allgemeinen Verweis auf Richtlinie 95/46/EG zu ersetzen.

13. Aufkommende Geschäftsmodelle in einigen der am schnellsten wachsenden Wirtschaftsbranchen basieren auf der Verfügbarkeit großer Mengen an Daten zu Kunden und ihrem Verhalten sowie auf der Fähigkeit, diese Daten zu erheben und zu Geld zu machen. Ein beträchtlicher Teil dieser Daten sind somit personenbezogene Daten zu bestimmten oder bestimmbar Personen, deren Verarbeitung weiterhin den Rechten und Pflichten aus Richtlinie 95/46/EG unterliegt, selbst nachdem diese Daten aggregiert oder „pseudonymisiert“ wurden, solange sie zu einem bestimmbar Individuum „zurückverfolgt“ werden können⁸.
14. Daher sollte die Relevanz *personenbezogener Daten*, definiert in Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 95/46/EG, für den Begriff „Geschäftsgeheimnis“ im Vorschlag explizit anerkannt werden, und zwar insbesondere in Artikel 2 und in den Erwägungsgründen 1 und 28. Um eine Einhaltung der Richtlinie 95/46/EG sicherzustellen, sollte diese Anerkennung darüber hinaus als eine allgemeine Bestimmung für jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der vorgeschlagenen Richtlinie und nicht nur für die Verarbeitung im Verlauf von Gerichtsverfahren (wie in Erwägungsgrund 24 und Artikel 8 Absatz 4 geplant) ihren Ausdruck finden.

3.2. Geschäftsgeheimnisse, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse und geistiges Eigentum

15. Ungeachtet jeglicher Verwirrung darüber, was nun ein Geschäftsgeheimnis *ist*, unterstreicht die Folgenabschätzung⁹, dass es *nicht* dasselbe wie ein geistiges Eigentum *ist*, das in vielerlei Hinsicht anders ist; u. a. verleiht Letzteres dem Träger das ausschließliche Recht zur Nutzung der Informationen. Somit ist explizite Absicht (in Erwägungsgrund 28) der vorgeschlagenen Richtlinie, „*die Anwendung etwaiger sonstiger relevanter Rechtsvorschriften [...] einschließlich der Rechte des geistigen Eigentums [...] unberührt [zu] lassen*“. Gemäß diesem Erwägungsgrund sollte ihr Bezug zur Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums da, wo sich die beiden Richtlinien überschneiden, darin bestehen, dass die vorgeschlagene Richtlinie „als *lex specialis*“ der anderen Richtlinie vorgeht.
16. Laut Folgenabschätzung, allerdings nicht gemäß dem Wortlaut der vorgeschlagenen Richtlinie¹⁰, unterscheidet sich ein Geschäftsgeheimnis von „vertraulichen Geschäftsinformationen“ oder „Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen“, die von der EU bereits als schutzbedürftig anerkannt sind. Der Grundsatz des Schutzes solcher Informationen ist in Artikel 339 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zum Ausdruck gebracht, der es Organen der EU, Mitgliedern von Ausschüssen und sonstigen Bediensteten untersagt, „Auskünfte, die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen, [...] preiszugeben; dies gilt insbesondere für Auskünfte über Unternehmen sowie deren Geschäftsbeziehungen oder Kostenelemente“. Dieser Grundsatz wurde durch Sekundärrecht in Vorschriften zu Finanzinstitutionen und Märkten, Wettbewerb und Vergabe öffentlicher Aufträge auf Regulierungsagenturen der EU und nationale Behörden ausgedehnt.¹¹ Laut Folgenabschätzung hat der Europäische Gerichtshof drei Kriterien ermittelt, um zu bestimmen, ob es sich bei einer Information um ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis handelt:

⁸ Stellungnahme 4/2007 der Artikel 29-Datenschutzgruppe vom 20. Juni 2007 zum Begriff „personenbezogene Daten“ (WP 136), S. 18-21.

⁹ SWD(2013) 471 final, Punkt 2.1.1, S. 12-13.

¹⁰ SWD(2013) 471 final, Anhang 4, Abschnitt A4.2, S. 112.

¹¹ SWD(2013) 471 final. S. 114-116

- a. Die Informationen sind nur einer begrenzten Anzahl von Personen bekannt;
 - b. es sind „Informationen, durch deren Preisgabe die Interessen des Auskunftgebers nicht nur dann, wenn sie an die Öffentlichkeit erfolgt, sondern auch bei bloßer Weitergabe an einen Dritten schwer beeinträchtigt werden können“¹²; und
 - c. dass die Interessen, die durch die Offenlegung der Information verletzt werden können, objektiv schützenswert sind“¹³.
17. Diese Kriterien für Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse überschneiden sich mit der Definition des Geschäftsgeheimnisses in Artikel 2 Absatz 1 der vorgeschlagenen Richtlinie: Beide Konzepte legen nahe, dass Maßnahmen zu ergreifen sind, um die Informationen geheim oder vertraulich zu halten, und dass ihre Offenlegung in irgendeiner Weise Schaden anrichten könnte, darunter auch vermutlich eine Schädigung geschäftlicher Interessen. Während der Begriff des Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses weiter gefasst scheint als derjenige der Geschäftsgeheimnisse (wie in dem Vorschlag dargelegt), können bestimmte Informationen unter beide Kategorien fallen. Eine genauere Unterscheidung zwischen den beiden Begriffen ist im Wortlaut der vorgeschlagenen Richtlinie selbst notwendig, um betroffenen Personen ausreichende Rechtssicherheit zu bieten. Darüber hinaus ist Klarheit bezüglich der Beziehung zwischen dem Richtlinienvorschlag und anderer Gesetzgebung zu Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen im Falle einer Überschneidung notwendig, und zwar in derselben Form, in der Erwägungsgrund 28 versucht, eine Überschneidung mit den Rechtsvorschriften zu Rechten des geistigen Eigentums zu behandeln.

3.3. Recht einer Person auf Zugang zu personenbezogenen Daten (Artikel 4)

18. Der Vorschlag und die dazugehörige Folgenabschätzung konzentrieren sich weitgehend auf die Bedeutung des Schutzes der Rechte von Trägern von Geschäftsgeheimnissen und den Schutz gegen eine rechtswidrige Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch rechtswidrige Aneignung eines Geschäftsgeheimnisses durch Dritte.¹⁴ Angesichts des Ausmaßes und der Komplexität der Datenverarbeitung und ihrer Verbindung zu vertraulichen Geschäftstätigkeiten ist die Notwendigkeit eines gewissen Maßes an Geheimhaltung und hoher Standards für Datensicherheit unbestreitbar. Dies muss jedoch gegen das Erfordernis der Transparenz abgewogen werden, wie Entscheidungen getroffen werden, die die Privatsphäre von Personen betreffen, deren Daten verarbeitet werden.
19. Daher sollte der Vorschlag auch dort die Verpflichtungen der Träger von Geschäftsgeheimnissen als für die Verarbeitung Verantwortliche gegenüber den Personen berücksichtigen, wo deren persönliche Informationen als Geschäftsgeheimnis angesehen werden. Insbesondere haben betroffene Personen gemäß Artikel 12 der Richtlinie 95/46/EG das Recht auf Auskunft über die verarbeiteten Daten sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung der Daten, wo diese unvollständig oder unrichtig sind. Gemäß Artikel 18 der vorgeschlagenen Datenschutz-Grundverordnung¹⁵ soll dieses Recht erweitert werden, um es der betroffenen Person zu ermöglichen, eine Kopie elektronisch verarbeiteter Daten zu

¹² EuGH, Urteil vom 18. September 1996, Rechtssache T-353/94 (Postbank gegen Kommission), Randnr. 87.

¹³ EuGH, Urteil vom 30. Mai 2006, Rechtssache T-198/03 (Bank Austria Creditanstalt gegen Kommission), Randnr. 71.

¹⁴ Siehe Folgenabschätzung SWD(2013) 471 final. S. 254.

¹⁵ COM(2012) 11 final.

erhalten, darunter beispielsweise Profile in sozialen Netzwerken oder Kauf- und Suchhistorien, und diese in ein anderes automatisiertes Verarbeitungssystem zu überführen. Dieses Recht wird als Recht auf Datenübertragbarkeit bezeichnet.

20. Die vorgeschlagene Richtlinie sollte nicht in die Rechte der betroffenen Personen eingreifen. Es gibt mindestens einen gut dokumentierten Fall eines weltweit tätigen Unternehmens, das teilweise von der Verarbeitung personenbezogener Daten in großem Ausmaß abhängig ist, und das einen Antrag von einer betroffenen Person auf Auskunft über personenbezogene Daten mit der Begründung abgelehnt hat, dass Offenlegungen „Geschäftsgeheimnisse oder geistiges Eigentum beeinträchtigen würden“¹⁶.
21. Dementsprechend empfiehlt der EDSB eine Änderung von Artikel 4 der vorgeschlagenen Richtlinie, der den rechtmäßigen Erwerb, die rechtmäßige Nutzung und rechtmäßige Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen behandelt. Der Artikel sollte klarstellen, dass die Maßnahmen, Verfahren und Rechtsmittel die Rechte der betroffenen Person gemäß Richtlinie 95/46/EG in keiner Weise beschränken, insbesondere nicht ihr Recht auf Auskunft über die verarbeiteten Daten und auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung der Daten, wenn diese unvollständig oder unrichtig sind.
22. Darüber hinaus wäre es ratsam, für den Fall, dass es zu einem Konflikt zwischen dem Recht auf Schutz von Geschäftsgeheimnissen und dem Recht auf Auskunft über die verarbeiteten Daten kommt, einen Zuweisungsprozess vorzusehen, an dem die einschlägigen Kontrollstellen, einschließlich der nationalen Datenschutzbehörde, beteiligt werden.

3.4. Personen, die einer Straftat verdächtigt werden (Erwägungsgrund 24, Artikel 8)

23. Erwägungsgrund 24 befasst sich insbesondere mit der Bedeutung von Grundrechten, vor allem dem Recht auf Privatsphäre und auf Schutz personenbezogener Daten mit Blick auf „Personen [...], die an einem Rechtsstreit“ über Geschäftsgeheimnisse „beteiligt sind“. Artikel 8 Absatz 4 zur Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen im Verlauf von Gerichtsverfahren verlangt ausdrücklich, dass jedwede Verarbeitung von Daten gemäß diesem Artikel im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG zu erfolgen hat.
24. Jede Untersuchung oder Streitigkeit, die eine Person betrifft, die einer rechtswidrigen Handlung durch rechtswidrigen Erwerb, rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses verdächtigt wird, impliziert die Verarbeitung sensibler Daten gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Richtlinie 95/46/EG. Eine derartige Datenverarbeitung darf nur unter strengen Bedingungen erfolgen, nämlich „unter behördlicher Aufsicht oder aufgrund von einzelstaatlichem Recht, das angemessene Garantien vorsieht“. Daher wird ein spezieller Verweis auf diese EU-Vorschriften zur Behandlung sensibler Daten im Verlauf von gerichtlichen Verfahren empfohlen.

3.5. Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen (Artikel 14)

25. Artikel 14 der vorgeschlagenen Richtlinie sieht die Bekanntmachung und vollständige oder teilweise Veröffentlichung von „Informationen über [eine gerichtliche] Entscheidung“ zur Verletzung eines Geschäftsgeheimnisses vor. Zu den Faktoren, die bei einer Entscheidung über die Veröffentlichung berücksichtigt werden müssen, gehört laut Artikel 14 Absatz 3 die Frage, „welchen Schaden eine solche Maßnahme

¹⁶ Siehe http://www.europe-v-facebook.org/FB_E-Mails_28_9_11.pdf (aufgerufen am 28.02.2014).

der Privatsphäre und dem Ruf des Rechtsverletzers zufügen kann, wenn es sich bei diesem um eine natürliche Person handelt“.

26. Eine solche Abwägung zwischen Privatsphäre und Transparenz und der Bewertung der Verhältnismäßigkeit ist angemessen. Allerdings sollte nicht nur darauf geachtet werden, ob es sich bei dem Rechtsverletzer um eine natürliche Person handelt. Gemäß dem Urteil in der Rechtssache *Schecke und Eifert gegen Land Hessen*¹⁷, können juristische Personen den Schutz personenbezogener Daten beanspruchen, wenn der Name der juristischen Person eine oder mehrere natürliche Personen bestimmt, beispielsweise, wenn der offizielle Titel einer Partnerschaft direkt natürliche Personen bestimmt, die ihre Partner sind. Daher wird eine Klarstellung dahingehend empfohlen, dass Entscheidungen über Veröffentlichungen gemäß Artikel 14 Absatz 3 berücksichtigen sollten, ob Informationen zum Rechtsverletzer eine oder mehrere natürliche Personen bestimmen würden und ob in einem solchen Fall die Veröffentlichung dieser Informationen gerechtfertigt ist.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

27. Der EDSB stellt erfreut fest, dass in gewissem Umfang Datenschutzaspekte im Vorschlag berücksichtigt wurden, und empfiehlt eine umfassendere Integration der Achtung des Rechts auf Privatsphäre und auf den Schutz personenbezogener Daten durch folgende Änderungen:
- a) expliziterer Verweis auf die Bedeutung personenbezogener Daten für den Begriff „Geschäftsgeheimnis“ in den Erwägungsgründen;
 - b) Aufnahme einer allgemeinen Bestimmung, die besagt, dass jegliche Verarbeitung von personenbezogenen Daten gemäß der vorgeschlagenen Richtlinie den Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG unterliegt;
 - c) genaue Unterscheidung der Begriffe „Geschäftsgeheimnis“ und „Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis“ in den Erwägungsgründen und Klarheit über die Anwendung von EU-Instrumenten im Falle einer Überschneidung;
 - d) Klarstellung in Artikel 4, dass die vorgeschlagene Richtlinie die Rechte von betroffenen Personen und insbesondere das Recht auf Auskunft über die verarbeiteten Daten gemäß Richtlinie 95/46/EG in keiner Weise beschränkt; (gegebenenfalls) Aufnahme einer Bestimmung für einen Zuweisungsprozess im Falle eines Konflikts zwischen dem Schutz von Geschäftsgeheimnissen und dem Recht auf Auskunft über personenbezogene Daten;
 - e) spezifischer Verweis in Artikel 8 auf die EU-Vorschriften gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Richtlinie 95/46/EG zur Behandlung sensibler Daten wie bei Verdacht auf rechtswidrige Handlungen im Verlauf von gerichtlichen Verfahren; und
 - f) Klarstellung in Artikel 14, dass Entscheidungen über Veröffentlichungen von Informationen über Gerichtsentscheidungen berücksichtigen sollten, ob Informationen zum Rechtsverletzer eine oder mehrere natürliche Personen

¹⁷ Urteil des EuGH vom 9. November 2010 in den verbundenen Rechtssachen C-92/09 und C-93/09 (*Schecke und Eifert*), insbesondere Randnummern 81, 85 und 86, in dem der Gerichtshof unterstrich, dass sich Ausnahmen und Einschränkungen in Bezug auf den Schutz der personenbezogenen Daten auf das absolut Notwendige beschränken müssen; siehe auch Papier des EDSB „Öffentlicher Zugang zu Dokumenten mit personenbezogenen Daten nach dem Urteil in der Rechtssache *Bavarian Lager*“ vom 24. März 2011, insbesondere Kapitel III.

bestimmen würden und ob die Veröffentlichung dieser Informationen gerechtfertigt ist.

Brüssel, den 12. März 2014

(unterzeichnet)

Peter HUSTINX
Europäischer Datenschutzbeauftragter